Anhang 1
Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Einleitung 4

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplans 4

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele ..4

1.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 5

1.2.2 Regionalplan 5

1.2.3 Naturschutzrecht 6

1.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kitzingen (ABSP) 7

1.3 Planungshilfe der Regierung von Unterfranken als Leitfaden 7

1.4 Kriterienkatalog der Stadt Volkach zur Ausweisung möglicher Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen 10

1.5 Hinweise des Bayerischen Bauministeriums vom 12.03.2024 („Standorteignung") 12

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung 13

2.1 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes 13

2.2 Schutzgut Mensch (Wohnfunktion, Erholungsfunktion) 14

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen 15

2.4 Schutzgut Fläche 16

2.5 Schutzgut Boden 16

2.6 Schutzgut Wasser 17

2.7 Schutzgut Klima / Luft 18

2.8 Schutzgut Landschaft 19

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 20

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 21

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Eingriffsregelung) 22

5 Alternative Planungsmöglichkeiten 23

6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken 24

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 24

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung 24

9 Literatur / Quellen 25

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abb. 1: Vogelschutzgebiet „Südliches Steigerwaldvorland" 6
Abb. 2: Planungshilfe Regierung von Unterfranken: Fachkarte 1 / Natur und Artenschutz 8
Abb. 3: Planungshilfe Regierung von Unterfranken: Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen / Ergebniskarte 9
Abb. 4: Lage im Raum (TK 25) 13
Abb. 5: Geltungsbereich im Luftbild 15
Abb. 6: Landschaftsbild und Topographie 19
Abb. 7: Einsehbarkeit des Standorts vom Ortsrand Eichfeld aus 20
Abb. 8: Bodendenkmal 21

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplans

Die Stadt Volkach plant die 13. Änderung des Flächennutzungsplans. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bisher als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Die Darstellung soll geändert werden in „Sonderbaufläche (Sondergebiet für erneuerbare Energien)". Damit soll die bauleitplanerische Voraussetzung für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 361 und 361/1 (Gemarkung Rimbach) geschaffen werden. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 10 ha. Aus dem dazugehörigen Bebauungsplanverfahren wird eine ca. 2,5 ha große artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche, die direkt östlich daran anschließt, nachrichtlich übernommen und dargestellt.

Anders als Windenergieanlagen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) keine baurechtlich privilegierten Anlagen im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von FF-PVA ist daher grundsätzlich ein Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) erforderlich. Dazu gehört auch eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Im Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind alle umweltrelevanten Belange darzustellen.

Da Flächennutzungsplan und Bebauungsplan im Parallelverfahren geändert bzw. aufgestellt werden, sind zwei getrennte Umweltberichte zu erstellen. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan enthält genauere Informationen zu den verschiedenen Schutzgütern, insbesondere zu den notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Umweltrelevante Ziele allgemeiner Art sind im Bundesnaturschutzgesetz (Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) und im Baugesetzbuch (Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, sparsamer Umgang mit Grund und Boden) enthalten. Daneben finden sich Ziele in folgenden Fachgesetzen und Fachplänen.

1.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Das Landesentwicklungsprogramm enthält in der aktuellen Fortschreibung von 2023 folgende Ziele und Grundsätze:

- Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1).
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (Grundsatz 6.2.3)
- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (Ziel 3.3). Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels (Begründung zu Ziel 3.3).

1.2.2 Regionalplan

Im Regionalplan der Region Würzburg (2) ist u. a. folgendes umweltrelevantes Ziel enthalten:

- Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen (B X Energieversorgung, Grundsatz 1.2).
- Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (B X Energieversorgung, Grundsatz 5.2).

Nach dem Regionalplan liegt der Geltungsbereich nicht innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten:

- landschaftliches Vorbehaltsgebiet
- Trenngrün
- Regionaler Grünzug

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für andere Nutzungsformen (z. B. für Windenergie, Bodenschätze oder den Hochwasserschutz)

Somit gibt es keine einschränkenden Aussagen aus der Regionalplanung für die vorliegende Bauleitplanung.

1.2.3 Naturschutzrecht

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt westlich des Europäischen Vogelschutzgebiets 6227-471 (Südliches Steigerwaldvorland). Im Bebauungsplanverfahren ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung zunächst überschlägig zu prüfen, ob die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.

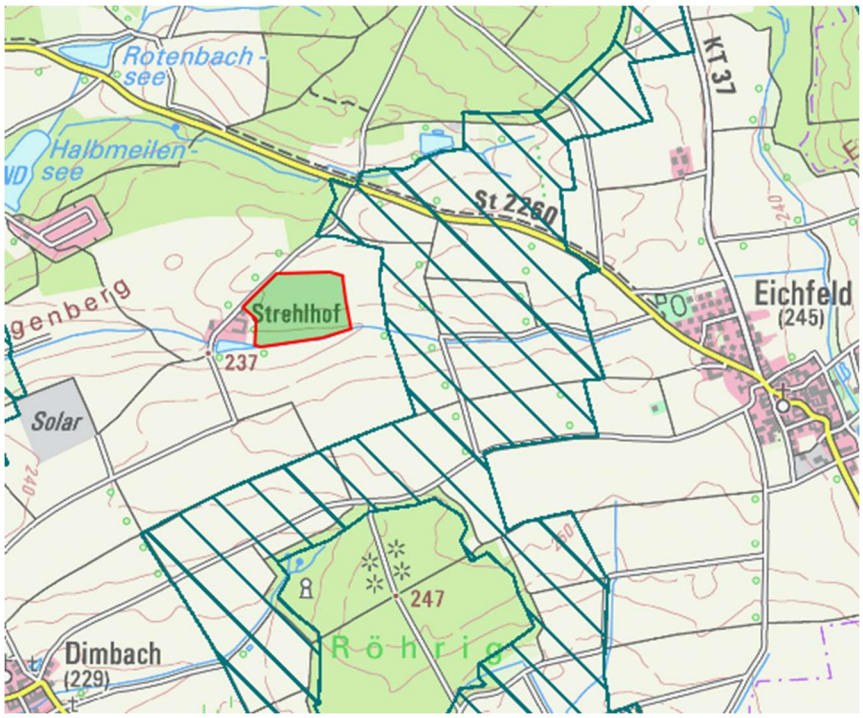


Abb. 1: Vogelschutzgebiet „Südliches Steigerwaldvorland"
Quelle: BayernAtlas, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Andere Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach Naturschutzrecht

Andere Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach Naturschutzrecht (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, kartierte Biotope) sind im Geltungsbereich oder in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

1.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kitzingen (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Kitzingen enthält für den Untersuchungsraum u. a. folgende Ziele und Maßnahmen:

- Erhalt und Neuanlage von gliedernden Strukturen in ausgeräumten Agrarlandschaften zur weiteren Förderung typischer Arten der offenen Kulturlandschaft (v. a. Ortolan und weitere gefährdete Arten der Avifauna)
- Erhöhung der Strukturvielfalt in den ausgeräumten Landschaftsteilen, ausgehend von noch verbliebenen Streuobstflächen, Hecken und Waldinseln (u. a. Gras- und Krautfluren an Ranken, Schlaggrenzen, Wegrändern und Gehölzen mit einer Mindestbreite von 3-5 m, die von Düngern und Pestiziden verschont und höchstens einmal im Jahr gemäht werden, z. B. für Rebhuhn, Grauammer und Wachtel)

Zur Themenkarte „Gewässer" wird für die Wälder und Teiche östlich Volkach als Ziel bzw. Maßnahme genannt:

- Erhalt und Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume
- Verbesserung der Laichplatzsituation und der Landlebensräume in den regional bedeutsamen Verbreitungszentren gefährdeter Amphibienarten (v. a. Laubfrosch, Knoblauchkröte)

1.3 Planungshilfe der Regierung von Unterfranken als Leitfaden

Die höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken unterstützt die Kommunen bei der Steuerung von großen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA). Hierzu wurde eigens eine Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger entwickelt („Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken"). Diese zeigt aus regionaler Perspektive verträgliche Standorte für FF-PVA. Diese Planungshilfe soll als Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage möglichst frühzeitig im Rahmen kommunaler Planungen genutzt werden. Sie hilft bei der Bewertung einzelner Flächen und

zeigt bei externen Anfragen schnell Realisierungschancen und Konfliktpotenziale auf. Sie stellt eine fachliche Empfehlung dar und legt keine Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebiete fest.

Die Planungshilfe besteht aus einem erläuternden Text mit Kriterienkatalog sowie mehreren Karten. Diese Karten zeigen fachlich sortiert die einzelnen Kriterien (Fachkarte 1-4) und das Bewertungsergebnis (Ergebniskarte).

Natur und Artenschutz

Der Standort liegt außerhalb von Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand (z. B. Naturschutzgebiete) oder hohem Raumwiderstand (z. B. Vogelschutzgebiete, Ortolan Brutvorkommen zuzügl. 200 m Puffer) oder mittlerem Raumwiderstand (z. B. landschaftliche Vorbehaltsgebiete).

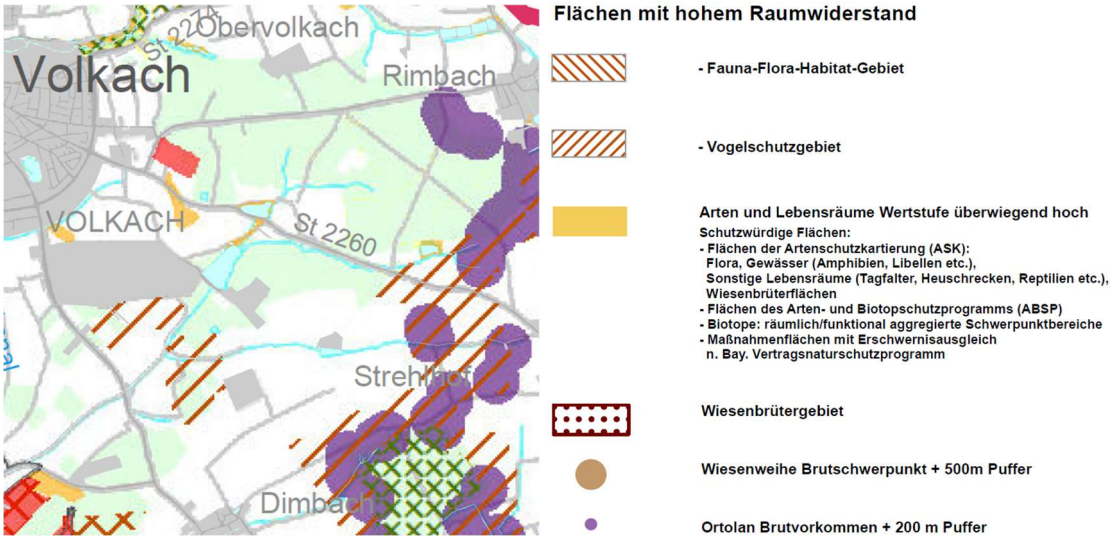


Abb. 2: Planungshilfe Regierung von Unterfranken: Fachkarte 1 / Natur und Artenschutz

Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter

Der Standort liegt außerhalb von Flächen mit hohem Raumwiderstand (z. B. Regionales Trenngrün) oder mittlerem Raumwiderstand (z. B. Bodendenkmal). Es sind keine visuellen Leitlinien mit sehr hoher oder hoher Fernwirkung betroffen, ebenso sind keine Höhenrücken mit sehr hoher oder hoher Fernwirkung betroffen. Die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Dimbach wird als Vorbelastung genannt.

Wald und Landwirtschaft

Der Standort liegt außerhalb von Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand (z. B. Naturwaldreservat) oder hohem Raumwiderstand (z. B. landwirtschaftliche Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit: Acker- oder Grünlandzahl > 75).

Wasser, Bodenschätze und Windkraftnutzung

Der Standort liegt außerhalb von Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand (z. B. Trinkwasserschutzgebiet Zone I) oder hohem Raumwiderstand (z. B. Vorranggebiet für Windkraftnutzung).

Ergebniskarte

Der Standort liegt demnach innerhalb von Flächen mit geringem Raumwiderstand. Der östliche Streifen des Grundstücks befindet sich innerhalb von Flächen mit hohem Raumwiderstand (Vogelschutzgebiet).

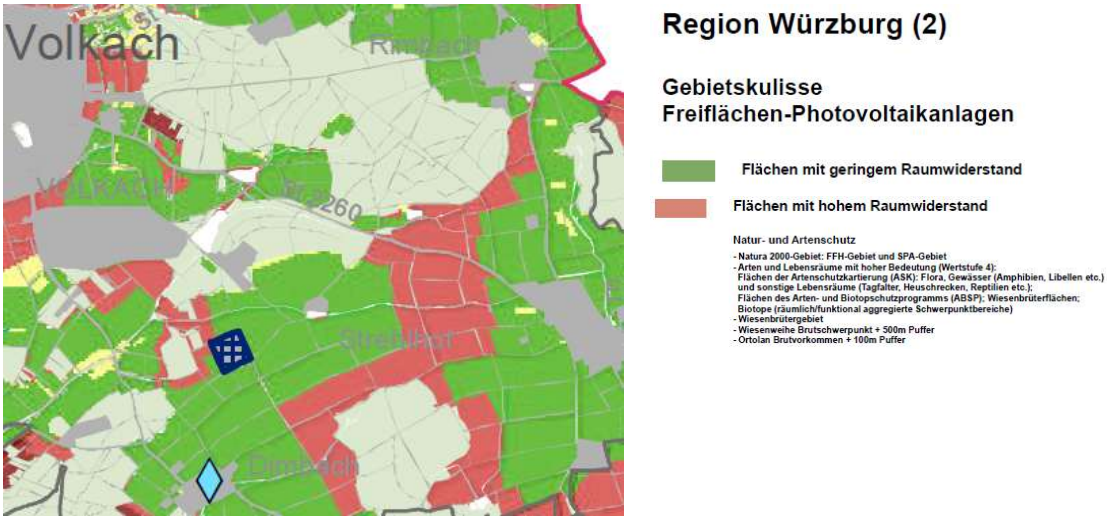


Abb. 3: Planungshilfe Regierung von Unterfranken: Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen / Ergebniskarte

Die Gebietskulisse FF-PVA wurde im Maßstab 1:100.000 erstellt und beinhaltet deshalb eine gewisse Ungenauigkeit, die erst auf kommunaler Ebene konkretisiert werden kann.

Nicht bzw. bedingt geeignete Flächen aus Gründen des Naturschutzes, die aufgrund ihrer Kleinteiligkeit im regionalen Maßstab nicht darstellbar sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, Ausgleichs- und Ersatzflächen) sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ebenso sind Belange des Artenschutzes in der Regel sehr kleinteilig zu

betrachten und können nur im Rahmen genauer vorhabenbezogener Untersuchungen beurteilt werden.

1.4 Kriterienkatalog der Stadt Volkach zur Ausweisung möglicher Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Um einen wertvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten, gleichzeitig aber auch eine transparente Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundeigentümer sowie Antragsteller bzw. Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen, hat die Stadt Volkach in einem Grundsatzbeschluss einfache und nachvollziehbare Kriterien für die Eignung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet aufgestellt.

Dabei wurden zunächst Ausschlussgebiete aus tatsächlichen Gründen (Siedlungsflächen, Infrastruktur, Wasserflächen, Waldflächen) und aus rechtlichen Gründen (z. B. Naturschutzgebiete, Biotope und Elemente des Biotopverbunds, Wasserschutzgebiete Zone I, Gewässerrandstreifen) erfasst. Außerdem wurden nachfolgende Kriterien festgelegt. Vor allem das Kriterium 1 (Sichtbarkeit und Landschaftsbild) ist dem Stadtrat wichtig. Die Kriterien 2 bis 5 sind als Abwägungskriterien zu verstehen, die nicht alle an einem Standort erfüllt sein müssen.

Kriterium 1: Sichtbarkeit / Landschaftsbild	Berücksichtigung am Standort
Anlagen nicht in Sichtbeziehung zu Wohnbebauung (Ausnahme: Einverständnis der betroffenen Eigentümer), Abstand zu Wohngebäuden mindestens 200 m	Lage des Standorts zwischen zwei Waldflächen („Hut" und „Röhrig") unmittelbar östlich des Strehlhofs, der einen sichtverschattenden Gehölzbestand mit größeren Einzelbäumen aufweist
Ggf. Begrenzung der Sichtbarkeit der Anlage durch Anlage von Hecken Freihalten von prägenden Hanglagen	Topographie: Standort befindet sich auf einem leicht nach Süden geneigten Hang, an dessen Fuß ein kleiner Graben (Heiligenbach) verläuft. Nach Süden hin Geländeanstieg, dadurch stark begrenzte Einsehbarkeit der Anlage Lediglich nördlicher Randbereich auf einem flachen Höhenrücken (von Ortslage Eichfeld oder Straßen aus nicht einsehbar) Abstand zur Ortslage von Eichfeld ca. 1,3 km Heckenbestand zwischen dem Standort und Eichfeld (ca. 160 m östlich der Fläche)

Kriterium 2: Landwirtschaftliche Qualität der Böden	Berücksichtigung am Standort
Keine Inanspruchnahme besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (hohe Bonität)	Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden überdurchschnittlicher Bonität (Ackerzahlen zwischen 35 und 55)
Kriterium 3: Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit (natur- und artenschutzfördernde bauliche Umsetzung und Bewirtschaftung)	Berücksichtigung am Standort
Darlegung, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird Vorgabe: Förderung der Artenvielfalt, z. B. durch Schafbeweidung oder Mahd, Einsaat mit Wildpflanzen-Saatgut auf regionaler Produktion	Textliche Festsetzung im Bebauungsplan: Begrünung des Streifens unter den Modulreihen unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten (Regiosaatgut, Ursprungsgebiet 11, Anteil Kräuter und Leguminosen mind. 30 %) Ausführung als Agri-PV-Anlage mit Verwendung von einachsig kippbaren Modulen, dadurch geringere Verschattung des Untergrundes, da der Schatten wandert, so dass nur ein schmaler Kernbereich dauerverschattet ist (Erhöhung des Lichteinfalls zwischen und unter den Modulen)
Sicherstellung durch ein Mindestmaß an Pflege, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird	1- bis 2-schürige Mahd des Streifens unter den Modulreihen
Keine Mahd vor dem 15. Juni	erster Mähtermin nicht vor 15. Juni
Umzäunung: natur- und artenschutzfördernde Gestaltung (z. B. Pflanzung heimischer Gehölze, Durchlässigkeit für Kleintiere)	Umzäunung notwendig aus sicherheits- und haftungsrechtlichen Gründen (Schutz vor unbefugtem Betreten und gegen Diebstahl und Vandalismus) Abstand des Zauns zum Boden mind. 15 cm (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger) Vorhandene Wegebeziehungen bleiben bestehen. Zugänglichkeit der Landschaft wird durch die Anlage nicht beeinträchtigt.
Ausreichend Bodenabstand der Module (Richtwert: 80 cm, z. B. für Beweidung) Pflege der Fläche unter den Modulen im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung	Verwendung einachsig kippbarer Module, die in Nord-Süd-Richtung aufgestellt werden, Bodenabstand mind. 100 cm Begrünung der Streifen unter den Modulreihen unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten (Regiosaatgut)

(Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel) Keine maßgebliche Einschränkung von Wildtieren (z. B. Rebhühner, Wachteln) in ihrem Lebensraum, ggf. Errichtung von Wildkorridoren	Entwicklung eines extensiv genutzten Gras-/ Krautsaums mit abschnittsweiser Heckenpflanzung aus heimischen Straucharten Errichtung von drei Wildschleusen (Durchschlupfmöglichkeiten) für Rotwild
Kriterium 4: Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen	Berücksichtigung am Standort
Bürgerbeteiligung an der regionalen Wertschöpfung oder Nutzung der Anlage für Stromeigennutzung vor Ort Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit	Bürgerbeteiligung über die Energieagentur Kitzinger Land GmbH
Kriterium 5: Netzanbindung	Berücksichtigung am Standort
Anbindung der Anlage an das Stromnetz per Erdverkabelung Schriftliche Einspeisezusage des Netzbetreibers	(siehe Begründung zum Bebauungsplan)

1.5 Hinweise des Bayerischen Bauministeriums vom 12.03.2024 („Standorteignung")

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich weder um eine generelle Ausschlussfläche (Nr. 2 des Schreibens) noch um eine Restriktionsfläche (Nr. 3 des Schreibens). Sie ist somit als Eignungsfläche (Nr. 1 des Schreibens) zu sehen.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung

2.1 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Lage

Das Plangebiet liegt zwischen Volkach und Eichfeld südlich der Staatsstraße St 2260.



Abb. 4: Lage im Raum (TK 25)
Quelle: BayernAtlas, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Naturraum und Topographie

Das Planungsgebiet gehört zum Naturraum Mainfränkische Platten (D56) bzw. Steigerwaldvorland (137), das sich als flachwellige Lettenkeuperebene zwischen dem Maintal und dem Steigerwald erstreckt, und teilweise mit Sand oder Löss bedeckt ist.

Am südlichen Rand verläuft der Heiligenbach, ein kleiner Graben, der westlich von Eichfeld beginnt und sich dann westlich des Strehlhofs mit dem Rotenbach zur Sommerach vereinigt.

Potenziell natürliche Vegetation

Als potentiell natürliche Vegetation bezeichnet man das Endstadium einer ungestörten Vegetationsentwicklung an einem Standort, das sich unter heutigen Umweltbedin-

gungen einstellen würde, wenn jeglicher menschliche Einfluss aufhören würde. Für Gehölzpflanzungen sollten bevorzugt Arten der potentiell natürlichen Vegetation verwendet werden, da diese für sie günstige Wachstumsbedingungen vorfinden. Im Untersuchungsgebiet wäre dies der Bergseggen-Hainsimsen-Buchenwald mit Übergängen zum Waldmeister-Buchenwald, örtlich mit Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald.

Nutzung und reale Vegetation

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche, die aktuell mit Wintergetreide eingesät ist und Teil einer großräumigen Ackerlandschaft zwischen Dimbach und Eichfeld ist.

2.2 Schutzgut Mensch (Wohnfunktion, Erholungsfunktion)

Bestand

Der überplante Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Volkach als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Wohnfunktion

Das Untersuchungsgebiet hat nur geringe Bedeutung für die Wohnfunktion. Die vorhandenen, gemischt genutzten Gebäude (Wohnen, Büro, Gewerbe) sind als Bestand im Außenbereich dargestellt. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 1,3 km östlich in Eichfeld.

Erholungsfunktion

Das Untersuchungsgebiet hat Bedeutung für die freiraumbezogene Naherholung (Spaziergänger). Es liegt an einem örtlichen Wanderweg, der als Teil des Waldrundwegs Volkach – Rimbach von Rimbach über den Strehlhof nach Dimbach führt.

Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Durch die Änderung der bisherigen Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan von Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche sind baubedingt Zusatzbelastungen in Bezug auf Lärmemissionen zu erwarten, die jedoch auf die Bauphase begrenzt sind.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die vorhandenen Wirtschaftswege sind bis auf kurze Zeit während der Bauphase weiterhin uneingeschränkt nutzbar.

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Beim Geltungsbereich handelt es sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, die nur geringe bzw. sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensräume hat. Es handelt sich nicht um ein Fortpflanzungsgebiet für stark bedrohte Arten (z. B. Wiesenweihe, Ortolan, Feldhamster). Die Bedeutung als Lebensraum für Feldvögel (z. B. Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn) wird im Rahmen der faunistischen Erfassungen für den Artenschutzbeitrag untersucht und im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Für die Teiche am Strehlhof gibt es Einzelnachweise von Laubfrosch, Grünfröschen (unbestimmt) sowie Teichfrosch.

Vom Vorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG) oder rechtliche festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG) betroffen.



Abb. 5: Geltungsbereich im Luftbild
Quelle: BayernAtlas, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Umweltauswirkungen

Durch die Änderung der bisherigen Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan von Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche ergeben sich für die auf 25 Jahre begrenzte Inanspruchnahme der Ackerfläche nur geringfügige Änderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen". Das Plangebiet wird technisch überprägt. Es kommt zum begrenzten Entzug von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) mit geringfügigen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Fläche hat bisher nur geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Gleichzeitig wird die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen gestärkt, da aufgrund des geplanten Anbaus von Energiepflanzen (Durchwachsene Silphie) als Dauerkultur der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie eine regelmäßige Bodenbearbeitung entfallen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, um notwendige Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln.

2.4 Schutzgut Fläche

Bestand

Der Vorhabensbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben findet ein zeitlich begrenzter Nutzungswechsel (25 Jahre) statt. Die Fläche wird der Landwirtschaft zu maximal 15 % zugunsten der Energieerzeugung entzogen.

2.5 Schutzgut Boden

Bestand

Das Planungsgebiet gehört zum Naturraum Mainfränkische Platten (D56) bzw. Steigerwaldvorland (137), das sich als flachwellige Lettenkeuperebene zwischen dem Maintal und dem Steigerwald erstreckt, und teilweise mit Sand oder Löss bedeckt ist.

Nach der Bodenkundlichen Karte handelt es sich im Planungsgebiet überwiegend um Regosole und Pelosole (pseudovergleyt) aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Sediment-

gestein), überwiegend mit Deckschicht aus Schluff bis Lehm, verbreitet carbonathaltig im Untergrund. Auf der Hanglange und Kuppe im Norden dominiert Braunerde, gering verbreitet Pseudogley-Braunerde aus (grusführendem) Sand (Deckschicht) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein).

Die Bodenschätzungsübersichtskarte weist für den Vorhabensbereich lehmige Tone (LT6V) und stark lehmige Sand (SL3D) aus. Die Bodenzahlen liegen zwischen 35 (Bereiche mit schwerem Lehm / LT) und 54 (Bereiche mit stark lehmigem Sand / SL).

Das Grundstück wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ackerfläche) und ist somit gekennzeichnet durch regelmäßigen Einsatz von Pestiziden und Dünger sowie regelmäßige mechanische Bearbeitung des Bodens.

Umweltauswirkungen

Durch die Änderung der bisherigen Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan von Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche ist mit einer sehr geringen Neuversiegelung und einem vernachlässigbaren Verlust an Versickerungsflächen zu rechnen, da für die Befestigung der Solarmodule entsprechende Profile lediglich in den Boden gerammt werden. Bodenversiegelung bzw. Überbauung entsteht kleinflächig durch die Trafostationen, Wechselrichter und den Unterhaltungsweg. Die Bodenfunktion als Anbaufläche für Nahrungsmittel geht auf maximal 15 % der Fläche verloren. Gleichzeitig wird die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen gestärkt, da aufgrund des geplanten Anbaus von Energiepflanzen (Durchwachsene Silphie) als Dauerkultur der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie eine regelmäßige Bodenbearbeitung entfallen.

2.6 Schutzgut Wasser

Bestand

Grundwasser

Das Planungsgebiet gehört zum Grundwasserkörper „Unterer Keuper". Hinsichtlich der hydrogeologischen Eigenschaften handelt es sich dabei um eine regional bedeutende Wechselfolge von Kluft-(Karst-) und Kluft-(Poren-) Grundwasserleitern und Grundwassergeringleitern. Die Gebirgsdurchlässigkeiten und Ergiebigkeiten schwanken stark und sind bei Verkarstung erhöht (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, UmweltAtlas Bayern, Hydrogeologische Karte 1:100.000).

Oberflächengewässer

Südlich an den Geltungsbereich angrenzend verläuft der Heiligenbach, der als kleiner Graben westlich von Eichfeld beginnt und sich dann westlich des Strehlhofs mit dem Rotenbach zur Sommerach vereinigt.

Überschwemmungsgebiet / Hochwasserschutz

Es sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete betroffen.

Trinkwasserschutzgebiete

Es gibt keine Trinkwasserschutzgebiete in der näheren Umgebung.

Umweltauswirkungen

Durch die Änderung der bisherigen Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan von Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche ist mit einer sehr geringen Neuversiegelung und einem vernachlässigbaren Verlust an Versickerungsflächen zu rechnen, da für die Befestigung der Solarmodule entsprechende Profile lediglich in den Boden gerammt werden. Bodenversiegelung bzw. Überbauung entsteht kleinflächig durch die Trafostationen, Wechselrichter und den Unterhaltungsweg.

2.7 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Das Untersuchungsgebiet ist dem trockenwarmen Bezirk „Mainfranken" zuzurechnen. Mit jährlichen Niederschlägen unter 600 mm zählt der westliche Teil des Landkreises Kitzingen zum fränkischen Trockengebiet im Windschatten der Mittelgebirgsschwelle von Rhön und Spessart. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8-9 °C.

Das Plangebiet ist ohne besondere Bedeutung für das Geländeklima.

Umweltauswirkungen

Durch die Änderung der bisherigen Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan von Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche sind aufgrund der geringen Neuversiegelung von Vegetationsflächen kaum Auswirkungen auf das Kleinklima zu erwarten. Durch die Aufständerung der Solarmodule wird der Luftaustausch nicht bzw.

kaum beeinflusst. Durch den emissionsfreien Betrieb der Agri-PV-Anlage ergeben sich auch keine nennenswerten Auswirkungen.

2.8 Schutzgut Landschaft

Bestand

Der Geltungsbereich liegt zwischen zwei Waldflächen („Hut" und „Röhrig") unmittelbar östlich des Strehlhofs, der im Randbereich einen sichtverschattenden Gehölzbestand mit größeren Einzelbäumen aufweist. Beim Standort der Anlage wird die natürliche Oberflächengestalt genutzt. Die Fläche befindet sich auf einem leicht nach Süden geneigten Hang, an dessen Fuß ein kleiner Graben (Heiligenbach) verläuft. Nach Süden hin steigt das Gelände wieder an, so dass die Einsehbarkeit der Anlage stark begrenzt ist. Lediglich der nördliche Randbereich des Grundstücks liegt auf einem flachen Höhenrücken, der allerdings nicht von Ortslagen (Eichfeld) oder Straßen aus einsehbar ist.

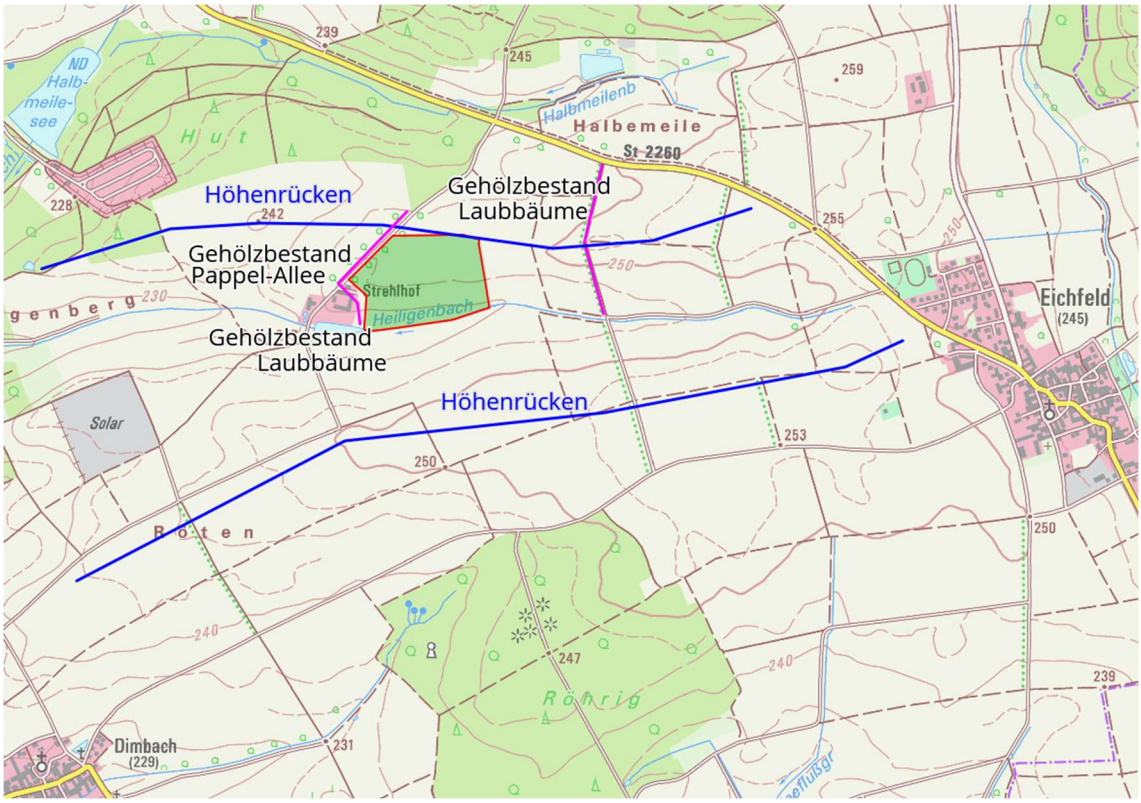


Abb. 6: Landschaftsbild und Topographie
Quelle: BayernAtlas, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Der Standort ist aufgrund der Baum-Strauchhecke, die sich östlich davon befindet, von Eichfeld aus nicht einsehbar (siehe nachfolgende Abbildung).



Abb. 7: Einsehbarkeit des Standorts vom Ortsrand Eichfeld aus
Foto: Weimann Ingenieure (Aufnahmedatum: 11.04.2023)

Umweltauswirkungen

Das Landschaftsbild wird durch die Aufstellung der Module technisch überprägt. Der Standort ist jedoch nur sehr eingeschränkt einsehbar und kann durch punktuelle Heckenpflanzungen in die Landschaft eingebunden werden.

Die Agri-PV-Anlage muss aus sicherheits- und haftungsrechtlichen Gründen eingezäunt werden (Schutz vor unbefugtem Betreten und gegen Diebstahl und Vandalismus). Da es sich um zwei zusammenhängende Grundstücke handelt, bleiben die vorhandenen Wegebeziehungen bestehen. Die Zugänglichkeit der Landschaft wird durch die Anlage nicht beeinträchtigt.

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

Etwa 250 m östlich des Geltungsbereichs befindet sich das Bodendenkmal D-6-6127-0171 (vorgeschichtliche Siedlung). Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG) haben die Gemeinden bei ihrer Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere auf die Erhaltung von Ensembles, angemessen Rücksicht zu nehmen.

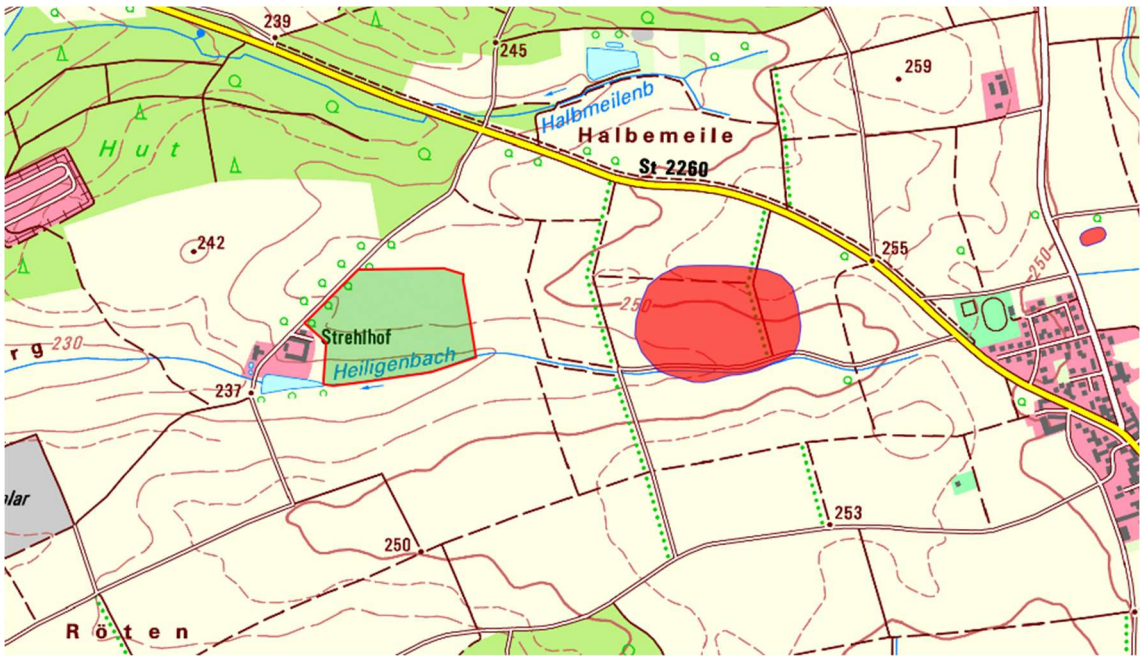


Abb. 8: Bodendenkmal
Quelle: Bayerischer Denkmal-Atlas, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Andere Kultur- und Sachgüter (Baudenkmäler, Vorrang-/ Vorbehaltsflächen für Bodenschätze) sind im Geltungsbereich oder der näheren Umgebung nicht bekannt.

Umweltauswirkungen

Aufgrund des Abstands von etwa 250 m zu einem Bodendenkmal sind keine Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Funde von Bodenaltertümern wären ggf. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt zu melden.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des Flächennutzungsplans bzw. Aufstellung des Bebauungsplans wäre die Errichtung der Agri-PV-Anlage nicht möglich, da es sich hierbei um eine bauliche Anlage im Außenbereich handelt. Der Beitrag zum Klimaschutz durch Energiegewinnung aus Solarenergie würde entfallen.

Die Fläche würde weiterhin zu 100 % landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt werden.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Eingriffsregelung)

Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch

- Standortwahl, Abstand zu Siedlungsflächen (Eichfeld: ca. 1,3 km) und Abschirmung durch Gehölzbestand ca. 160 m östlich des Vorhabensbereichs
- Erhaltung der Wegebeziehungen für die freiraumbezogene Erholung

Schutzgut Arten und Lebensräume (einschl. artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen

- detaillierte Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans (z. B. Abstand der Modulreihen zueinander, Begrünung der Streifen unter den Modulreihen, Bauzeitenbeschränkung im Hinblick auf bodenbrütende Vogelarten)

Schutzgut Wasser

- Minimierung der Bodenversiegelung durch Befestigung der Module auf gerammten Sigma-Profilen

Schutzgut Boden

- Minimierung der Bodenversiegelung durch Befestigung der Module auf gerammten Sigma-Profilen
- Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden überdurchschnittlicher Bonität (Fl.-Nr. 361/1 = Ackerzahl zwischen 35 und 55)

Schutzgut Landschaftsbild

- Standortwahl unter Beachtung der Geländetopographie
- Minderung der optischen Fernwirkung durch Nutzung von vorhandenen Vegetationsstrukturen (Waldfläche „Hut" bzw. „Röhrig", Baumbestand am Strehlhof, Hecken entlang Weg östlich des Vorhabensbereichs), Platzierung überwiegend unterhalb der Horizontlinie
- Keine Inanspruchnahme von Flächen in Landschaftsschutzgebieten

- Eingrünung nur punktuell bzw. abschnittsweise mit Strauchpflanzungen wegen möglicher Nutzung durch Feldvögel, die hohe Hecken und Einzelbäume eher meiden

Eingriffsregelung

Die Anwendung der Eingriffsregelung, insbesondere die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Festsetzung notwendiger Ausgleichsflächen erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans auf Grundlage der

- „Hinweise des Bayerischen Bauministeriums zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung" (Stand 05.12.2024) und des
- Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Bayerisches Umweltministerium, aktuelle Fassung von 2021).

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das Planungsgebiet war bisher im Flächennutzungsplan der Stadt Volkach als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Alternative Planungsmöglichkeiten sind im genannten Leitfaden der Regierung von Unterfranken behandelt (siehe Kap. 1.3). Darin sind mögliche Standorte unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien (z. B. Natur- und Artenschutz, Landwirtschaft, Landschaft, Freiraum und Erholung) flächig untersucht und bewertet. Der Vorhabensbereich ist demnach als „Fläche mit geringem Raumwiderstand" einzustufen. Der ca. 25-35 m breite Streifen am östlichen Rand ist wegen der Lage innerhalb eines Vogelschutzgebiets als „Fläche mit hohem Raumwiderstand" bewertet. Dieser Bereich wird freigehalten zuzüglich eines ca. 50 m breiten Puffers um das Vogelschutzgebiet.

Der Standort entspricht somit folgenden Vorgaben:

- Kriterienkatalog der Stadt Volkach zur Ausweisung möglicher Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Kriterienkatalog der Regierung von Unterfranken (Planungshilfe „Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken")

- Hinweisen des Bayerischen Bauministeriums vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen")

Somit kann festgestellt werden, dass keine alternativen Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen zu untersuchen wären.

6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Erstellung des Umweltberichts erfolgte nach dem „Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung" (ergänzte Fassung, 2. Auflage, Bayerisches Umweltministerium). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

Die Belange des Immissionsschutzes, der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechts sind im Rahmen der Bebauungsplanung detailliert zu prüfen.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Änderung des Flächennutzungsplans hat keine unmittelbaren Umweltauswirkungen; eine Überwachung ist daher nicht erforderlich.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Stadt Volkach die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf einer bisher als Acker landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird geändert von „Fläche für die Landwirtschaft" in „Sonderbaufläche". Die mit der Realisierung des Vorhabens zusammenhängenden Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan detailliert dargestellt.

Ziel der Stadt Volkach ist es, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB in geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden. Damit werden landes- und regionalplanerische Vorgaben erfüllt, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen.

9 Literatur / Quellen

- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Biotopkartierung
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist
- Bayerisches Staatsministerium des Innern (2007): Der Umweltbericht in der Praxis - Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung (ergänzte Fassung). 2. Auflage
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden (2021).
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Kitzingen
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Hinweise „Standorteignung" (Stand 12.03.2024)
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen (Stand 05.12.2024)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. I S. 224) geändert worden ist
- Planungsverband Region (2) Würzburg: Regionalplan
- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde: Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken. Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger (20.05.2025, 4. Aktualisierung)

Internet-Recherchen

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas (BayernViewer Denkmal)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur (Schutzgebiete, Biotopkartierung, FFH-Gebiete)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Informationsdienst Überschwemmungs-gefährdete Gebiete
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: UmweltAtlas
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: BayernAtlas
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: Energie-Atlas Bayern

Aufgestellt: Dettelbach, den 28.09.2026

Weimann Ingenieure GbR
Am Bach 1
97337 Dettelbach

: Dateiname: S:\22014\Bericht\Anhang-1_Umweltbericht-FNP.docx